

Totalrevision des liechtensteinischen Schiedsverfahrensrechts

Die neuen, totalrevidierten Bestimmungen betreffend das liechtensteinische Schiedsverfahren traten am 1. November 2010 in Kraft. Die Notwendigkeit der Totalrevision war unbestritten, stammten die bisherigen Bestimmungen doch – von der Einführung elektronischer Dokumente und elektronischer Post abgesehen – von der österreichischen Vorlage aus dem Jahr 1895 ab. Ziel der Totalrevision war es, die neuen Bestimmungen nach dem Unicitral-Modellgesetz auszugestalten, dadurch eine moderne Vereinheitlichung der Schiedsverfahrensbestimmungen zu erreichen und Liechtenstein zu einem attraktiven Sitz für Schiedsgerichte zu machen. Nachfolgend ein kurzer Überblick.



*Von lic. iur. Daniel Tschikof
LL.M., Rechtsanwalt
Ospelt & Partner Rechtsanwälte AG
Schaan, Liechtenstein*

Die schiedsverfahrensrechtlichen Bestimmungen sind in der liechtensteinischen Zivilprozessordnung (ZPO) im 8. Abschnitt geregelt (§ 594 ZPO bis § 635 ZPO). Diese Bestimmungen gelten grundsätzlich, wenn das Schiedsgericht seinen Sitz in Liechtenstein hat (s. § 594 Abs. 1 ZPO)¹⁾. Sie sind gemäss Übergangsbestimmungen aber nur auf liechtensteinische Schiedsverfahren anwendbar, die nach dem Inkrafttreten, also nach dem 1. November 2010, eingeleitet wurden.

Damit ein Schiedsgericht zuständig ist, muss eine schiedsfähige Sache vorliegen sowie zwischen den Parteien gültig eine Schiedsvereinbarung abgeschlossen worden sein, wobei das Schiedsgericht selbst über seine Zu-

ständigkeit befindet, sei es spätestens mit der Entscheidung in der Sache selbst oder vorab in einem eigenen Schiedsspruch (§ 609 ZPO)²⁾.

Schiedsfähig ist jeder vermögensrechtliche Anspruch, über den von den ordentlichen Gerichten zu entscheiden ist. Handelt es sich um nicht-vermögensrechtliche Ansprüche, ist die Schiedsvereinbarung dann rechtlich bedeutsam, wenn die Parteien über den Gegenstand des Streits einen Vergleich abzuschliessen fähig sind. Ausgeschlossen von der schiedsgerichtlichen Erledigung sind aber familienrechtliche Ansprüche sowie Ansprüche aus Lehrverträgen nach dem Berufsbildungsgesetz oder wenn das Landgericht gesetzlich für das Verfahren zuständig ist, das von Amtes wegen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften oder auf Antrag des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramtes oder der Staatsanwaltschaft eingeleitet wurde.

Die Schiedsvereinbarung kann alle oder einzelne schiedsfähige Streitigkeiten, die zwischen den Parteien in Bezug auf ein bestimmtes Rechtsverhältnis vertraglicher oder nicht-vertraglicher Art entstanden sind oder künftig entstehen, der Entscheidung durch ein Schiedsgericht unterwerfen. Die Schiedsvereinbarung kann in Form einer selbständigen Vereinbarung oder in Form einer Klausel in einem Vertrag geschlossen werden. Die schiedsverfahrensrechtlichen Bestimmungen sind zudem sinngemäss anwendbar, wenn Statuten dies anordnen.

Die Form der Schiedsvereinbarung muss eine «gewisse» Schriftlichkeit enthalten. Die «Schriftlichkeit» ist natürlich erfüllt, wenn eine von allen unterzeichnete Vereinbarung vorliegt, aber auch wenn zwischen den Parteien Schreiben, Telefaxe, E-Mails oder andere Formen der Nachrichtenübermittlung, die einen Nachweis der Vereinbarung sicherstellen, gewechselt wurden. Ein Mangel in Bezug auf die Schriftform wird zudem dadurch geheilt, dass sich eine Partei auf das Schiedsverfahren einlässt.

Eine liberale Regelung, welche sich in der Praxis noch beweisen muss, sehen die neuen Schiedsverfahrensbestimmungen in Bezug auf den rechtswirksamen Empfang schriftlicher Mitteilungen vor. § 597 ZPO bestimmt, dass entweder die persönliche Übergabe oder eine Zustellung in die «Sphäre des Empfängers» als wirksame Form der Übermittlung gilt. Der aktuelle und tatsächliche Sitz, Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Empfängers ist seiner Sphäre zuzurechnen; ein Zugang dort ist daher auch dann wirksam, wenn die schriftliche Mitteilung an diesem Ort nicht dem Empfän-

ger oder einer formell zum Empfang berechtigten Person übergeben wurde, sondern jemand anderem.

Die Parteien können die Zusammensetzung des Schiedsgerichts frei bestimmen (s. § 603 iVm § 604 ZPO); fehlen aber solche Regelungen, so besteht das Schiedsgericht aus je einem von den Parteien gewählten Schiedsrichter und einem von den Schiedsrichtern gewählten Vorsitzenden. Wenn die Parteien nicht binnen vier Wochen Schiedsrichter benennen, kann das Gericht angerufen werden³⁾.

Als Schiedsrichter kann grundsätzlich jedermann amten, wobei § 605 ZPO einen Vorbehalt statuiert. Ein Schiedsrichter muss alle Umstände, die Zweifel an seiner Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit wecken könnten oder der Parteienvereinbarung widersprechen, offenlegen und darf während seines Dienstverhältnisses als vollamtlicher Richter eines ordentlichen Gerichtes nicht Schiedsrichter sein.

Eine Klärung ist bezüglich der Anordnung vorläufiger oder sichernder Massnahmen erfolgt. Sowohl das Schiedsgericht (§ 610 ZPO) als auch das ordentliche Gericht (§ 602 ZPO) kann solche erlassen.

Das Schiedsverfahren endet mit dem Schiedsspruch, der schriftlich abgefasst werden und eine Begründung enthalten muss (§ 623 ZPO). Der schriftlich abgefasste Schiedsspruch hat zwischen den Parteien gemäss § 624 ZPO die Wirkung eines rechtskräftigen Gerichtsurteils. Der einzig mögliche Rechtsbehelf gegen den Schiedsspruch ist in § 628 ZPO geregelt. Sofern nicht von den Parteien anders vereinbart, kann gegen einen Schiedsspruch nur eine Klage auf gerichtliche Aufhebung erhoben werden. Die Klage auf Aufhebung ist innerhalb von vier Wochen beim Fürstlichen Obergericht zu erheben. Die Frist beginnt mit dem Tag, an welchem der Kläger den Schiedsspruch oder den ergänzenden Schiedsspruch empfangen hat. Gegen die Entscheidung des Fürstlichen Obergerichtes besteht kein ordentliches Rechtsmittel mehr, jedoch könnte noch ein ausserordentliches Rechtsmittel, nämlich die Individualbeschwerde an den Staatsgerichtshof wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte erhoben werden.

Materiell kann in der Aufhebungsklage nach § 628 ZPO vorgebracht werden, dass

- keine gültige Schiedsvereinbarung vorhanden ist;
- das Schiedsgericht seine Zuständigkeit zu Unrecht verneint hat, weil eine gültige Schiedsvereinbarung vorhanden ist;
- eine Partei nach dem Recht, das für sie persönlich massgebend ist, zum Abschluss einer gültigen Schiedsvereinbarung nicht fähig war;
- eine Partei von der Bestellung eines Schiedsrichters oder vom Schiedsverfahren nicht gehörig in Kenntnis gesetzt wurde oder sie aus einem anderen Grund ihre Angriffs- oder Verteidigungsmittel nicht geltend machen konnte;
- der Schiedsspruch eine Streitigkeit betrifft, für welche die Schiedsvereinbarung nicht gilt, oder er Entscheidungen enthält, welche die Grenzen der Schiedsvereinbarung oder das Rechtsschutzbegehren der Parteien überschreiten; betrifft der Mangel nur einen trennbaren Teil des Schiedsspruchs, so ist dieser Teil aufzuheben;
- die Bildung oder Zusammensetzung des Schiedsgerichts den zwingenden Bestimmungen oder einer zulässigen Vereinbarung der Parteien widerspricht;
- das Schiedsverfahren in einer Weise durchgeführt wurde, die Grundwerten der liechtensteinischen Rechtsordnung (Ordre public) widerspricht oder der Schiedsspruch Grundwerten der liechtensteinischen Rechtsordnung widerspricht;
- die Voraussetzungen vorhanden sind, unter denen nach § 498 Abs. 1 Ziff. 1 bis 5 ZPO ein gerichtliches Urteil mittels Wiederaufnahmeklage angefochten werden kann;
- der Gegenstand des Streits nach inländischem Recht nicht schiedsfähig ist.

Es ist dem Gesetzgeber einzugestehen, dass der Versuch unternommen wurde, nur wenige zwingende Regelungen vorzusehen, damit den Parteien ein grosser Regelungsspielraum verbleibt und dennoch dafür zu sorgen, dass der Schieds-ort attraktiver wird und die Schiedspar-

teien ein schnelles, kostengünstiges und nicht-öffentliches Verfahren erhalten. Ob diese Ziele der Totalrevision jedoch erreicht wurden, wird die Zukunft und vor allem die Praxis zeigen müssen. Jedenfalls ist bei der Vereinbarung der Zuständigkeit eines Schiedsgerichtes für einen (meist in der Zukunft liegenden und noch ungewissen) Rechtsstreit eine besondere und individuelle Beratung notwendig, wenn nicht sogar unablässig, damit den Parteien bewusst ist, was sie tatsächlich vereinbaren. Der entsprechenden Beratung vorab kommt eine ebenso grosse Bedeutung zu wie dem allenfalls nachfolgenden Schiedsverfahren. Schliesslich bringt das Schiedsverfahren keine definitive Garantie, dass das Verfahren kürzer, kostengünstiger und unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden wird. Immerhin gibt es aber nur eine ordentliche Rechtsmittelinstanz gegen den erlassenen Schiedsspruch, nämlich das Fürstliche Obergericht (s. § 632 ZPO).

1) Manche der Bestimmungen dieses Abschnitts sollen aber auch dann anwendbar sein, wenn der Sitz des Schiedsgerichts nicht in Liechtenstein liegt oder von den Parteien oder dem Schiedsgericht noch nicht bestimmt ist. Dies betrifft einerseits die Bestimmungen über den Umfang der gerichtlichen Tätigkeit, den Empfang schriftlicher Mitteilungen, die Form der Schiedsvereinbarung sowie das Verhältnis der Schiedsvereinbarung zu einer Klage vor Gericht, die Vollstreckung – auch von einem nicht-inländischen Schiedsgericht stammender – vorläufiger oder sichernder Massnahmen, die gerichtliche Rechtshilfe, die daher auch unmittelbar von einem nicht-inländischen Schiedsgericht bei einem liechtensteinischen Gericht beantragt werden kann, und letztlich die Bestimmungen über die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung nicht-inländischer Schiedssprüche. Es handelt sich bei diesen Regelungen nicht um den Gang des Schiedsverfahrens selbst, sondern in erster Linie um Bestimmungen, die sich mit der Anknüpfung von Schiedsverfahren an Tätigkeiten liechtensteinischer Gerichte beschäftigen.

2) Die Einrede der Unzuständigkeit des Schiedsgerichts ist spätestens mit dem ersten Vorbringen zur Sache zu erheben. Von der Erhebung dieser Einrede ist eine Partei nicht dadurch ausgeschlossen, dass sie einen Schiedsrichter bestellt oder an der Bestellung eines Schiedsrichters mitgewirkt hat.

3) Zuständig ist das Fürstliche Landgericht.